



**GEMEINSAM.  
WEITER.  
BILDEN.**

## REGELUNGEN FÜR DIE SCHWER-BEHINDERTENVERTRETUNG

Die Vertrauenspersonen der Schwerbehindertenvertretungen benötigen einerseits rechtliches, andererseits aber auch praktisches Wissen in Bezug auf die von ihnen vertretenen Menschen. Um beides zu erwerben, gibt ihnen das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ein Recht auf Freistellung für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen. Die Wahrnehmung dieses Rechts ist umso wichtiger, da durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) auch die Regelungen des SGB IX grundlegend geändert und die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt wurden. Nur wer als Vertrauensperson Kenntnis über diese Neuregelungen hat, kann sie auch anwenden. Das Rüstzeug hierfür kann man auf Seminaren – etwa denen des DGB-Bildungswerk NRW e.V. – erwerben.

Die Grundlage für den Anspruch der Schwerbehindertenvertretung auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ist im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zu finden. Der Schulungsanspruch ist dort in § 179 Abs. 4 SGB IX geregelt. Die Kosten hierfür trägt der Arbeitgeber § 179 Abs. 8 SGB IX.

Der Anspruch von Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten auf Freistellung für Schulungsveranstaltungen ergibt sich aus § 179 Abs. 4 SGB IX. Danach hat die Vertrauensperson in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, wenn sie Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit als Vertrauensperson erforderlich sind.

Der Besuch eines Seminars „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ ist gemäß § 177 Abs. 6 Satz 2 SGB IX für Personen erforderlich, die das Wissen zur Durchführung der SBV-Wahl benötigen und über keine entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Den Beschluss zur Schulung von Mitgliedern des Wahlvorstands fasst der Wahlvorstand (nicht die Schwerbehindertenvertretung). Diese Rechtsauffassung gründet darauf, dass der Wahlvorstand ab dem Moment seiner Bestellung ein völlig eigenständiges Gremium ist, vgl.: Alle wahlspezifischen Fragen sind alleine durch den Wahlvorstand zu klären, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SchwbVVO. Alle Entscheidungen im Zuge der Wahl trifft der Wahlvorstand per Beschluss, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SchwbVVO.

Der Arbeitgeber hat bei der SBV-Wahl die Kosten zu tragen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendig sind, einschließlich der Kosten für eine erforderliche Wahlschulung. Das ergibt sich aus § 177 Abs. 6 Satz 2 SGB IX.

## KONTAKTE

**DGB BILDUNGSWERK NRW** Euer DGB-Bildungswerk NRW e.V.

Bismarckstraße 77, 40210 Düsseldorf  
www.dgb-bildungswerk-nrw.de

Bitte beachten Sie unsere Hinweise auf unserer Homepage. Gerne geben wir weitere Informationen zu unseren Seminarangeboten.



Anfragen zu den Freistellungen und Wahlverfahren beantwortet  
**Martina Droll-Ruthenbeck**  
T. 0211 17523-274  
mdroll-ruthenbeck@dgb-bw-nrw.de



Anfragen zu freien Plätzen, Tagungshäusern und Anreise beantwortet  
**Annette Gutschmidt-Böhm**  
T. 0211 17523-310  
agutschmidt-boehm@dgb-bw-nrw.de

## IMPRESSUM

**Herausgegeben von:**  
DGB-Bildungswerk NRW e.V.,  
Bismarckstr. 77, 40210 Düsseldorf  
**Verantwortlich:** Elke Hülsmann

**CD-Vorgaben:** die Guerillas, Wuppertal  
**Umsetzung und Druckvorlage:** graphik und druck,  
Dieter Lippmann und Georg Bungarten, Köln  
**Druck und Versand:** News Media, Marl

**Bildnachweis:**  
Titel: contrastwerkstatt@fotolia

## ANMELDUNG

T. 0211 17523-188, F. 0211 17523-261,  
E-Mail: verdi@dgb-bw-nrw.de

Seminartitel **SGB IX: WAHLVORSTANDSSCHULUNG FÜR DIE WAHL DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG**

Seminar-Nr. \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

**Privatadresse** \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Dienststelle/Betrieb** \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Freistellung nach:  § 179 (4) SGB IX  § 177(6) SGB IX  
 § 37 (6) BetrVG  § 54 (1) BPersVG  § 42 (5) LPVG NW

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Bearbeitung der Seminarorganisation durch das DGB-Bildungswerk NRW e.V. elektronisch gespeichert und genutzt werden.

Ich habe die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DGB-Bildungswerk NRW e.V. gelesen und erkläre mich damit einverstanden (zu finden unter <https://www.dgb-bildungswerk-nrw.de/service>).

Ich kann die Einwilligung jederzeit per E-Mail an [widerruf@dgb-bw-nrw.de](mailto:widerruf@dgb-bw-nrw.de) oder per Brief an: DGB-Bildungswerk NRW e.V., Bereich Datenschutz, Bismarckstr. 77, 40210 Düsseldorf widerrufen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

### SEMINARE 2022

## DIE WAHL DER SCHWERBEHINDERTEN-VERTRETUNG

### SCHULUNG FÜR WAHLVORSTANDS-MITGLIEDER



# LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE,

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung gibt es einen gesetzlich festgelegten, regelmäßigen Turnus (§ 177 SGB IX Abs. 5): Alle vier Jahre finden die regelmäßigen Wahlen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Die nächsten Schwerbehindertenwahlen werden turnusmäßig in diesem Jahr durchgeführt. Wählbar sind alle, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb/der Dienststelle seit 6 Monaten angehören (eine Ausnahme besteht, wenn der Betrieb/die Dienststelle erst seit weniger als einem Jahr existiert). Und: Um gewählt werden zu können, muss man keinen Schwerbehindertenstatus haben. Die Wahl wird entweder nach dem förmlichen oder nach dem vereinfachten Wahlverfahren durchgeführt. Zwischen den beiden Wahlverfahren gibt es keine freie Auswahl: §§ 1 ff. der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) regelt das förmliche Wahlverfahren, das in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten angewendet werden muss. Zur Vorbereitung und rechtssicheren Durchführung der Wahlen mit den aktuellen Regeln dienen unsere Wahlvorstandsschulungen in Kooperation mit dem ver.di Landesbezirk NRW. Brauchen Sie weitere Tipps, Informationen und Seminare rund um die Schwerbehindertenvertretung? Dann rufen Sie uns gerne an. Unsere Bildungsreferentin im DGB-Bildungswerk NRW e.V. Martina Droll-Ruthenbeck beantwortet Ihre Fragen gern und unterstützt Sie bei Ihrem Anliegen.

Wir freuen uns darauf, Sie demnächst in unseren Wahlvorstandsschulungen zu begrüßen und wünschen eine erfolgreiche SBV-Wahl. Für das Team Gewerkschaften öffentlicher Dienst/ver.di NRW im DGB-Bildungswerk NRW e.V.

Mit kollegialen Grüßen

**Wiebke Grigo**

DGB-Bildungswerk NRW e.V.  
Fachbereichsleiterin

**Martina Droll-Ruthenbeck**

DGB-Bildungswerk NRW e.V.  
Bildungsreferentin

## SGB IX: WAHLVORSTANDS- SCHULUNG FÜR DIE WAHL DER SCHWERBEHINDERTEN- VERTRETUNG

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 2022 finden die nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen statt. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Pflicht, rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Wahlversammlung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb einzuberufen. Für die Wahlvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung sind rechtliche Aspekte nach verschiedenen Gesetzen (SGB IX, SchwbVWO, BetrVG u.a.) zu beachten, um die Wahl rechtskonform durchführen zu können. Im Seminar werden die gesetzlichen Grundlagen der Wahl, die verschiedenen Wahlverfahren und die einzuhaltenden Normen und Fristen dargestellt und erläutert.

### Themen

- ▶ Gesetzliche Grundlage der Wahl zur SBV
- ▶ Bestellung eines Wahlvorstands
- ▶ Einladung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl
- ▶ Aktives und passives Wahlrecht
- ▶ Rechtsgrundlagen für die Schwerbehindertenvertretung und für die Teilnehmenden
- ▶ Fristenwahrung und Terminplanung
- ▶ Wahlkosten und Kostentragung
- ▶ Wahlschutz und Kündigungsschutz
- ▶ Besonderheiten des förmlichen und des vereinfachten Wahlverfahrens

### Zielgruppe

Mitglieder des Wahlvorstands für die Schwerbehindertenvertretung, Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung, Mitglieder des Betriebsrats/Personalrats

### Freistellung

§ 179 (4) SGB IX, § 177(6) SGB IX  
§ 37 (6) BetrVG, § 54 (1) BPersVG, § 42 (5) LPVG NW

### Seminarkostenpauschale

für Präsenzseminare 265,- Euro (USt-frei) zzgl. Verpflegung (siehe Termin), für online-Seminare 305,- Euro (USt-frei)



### Zur Terminübersicht und Onlinebuchung

#### 23.06.2022

Düsseldorf, DGB-Haus, Hans-Böckler-Raum  
Seminarnummer: D3-225572-141  
Verpflegung: ca. 46,- Euro (zzgl. USt)

#### 12.07.2022

Düsseldorf, ver.di-Landesbezirk NRW  
Seminarnummer: D3-225573-141  
Verpflegung: ca. 46,- Euro (zzgl. USt)

#### 14.07.2022



Seminar-Nr. D3-225570-141

#### 11.08.2022



Seminar-Nr. D3-225571-141

#### 16.08.2022

Düsseldorf, DGB-Haus, Arthur-Hauck-Saal  
Seminarnummer: D3-225574-141  
Verpflegung: ca. 46,- Euro (zzgl. USt)

#### 31.08.2022

Düsseldorf, DGB-Haus, Hans-Böckler-Raum  
Seminarnummer: D3-225575-141  
Verpflegung: ca. 46,- Euro (zzgl. USt)

#### 12.09.2022

Düsseldorf, ver.di-Landesbezirk NRW  
Seminarnummer: D3-225576-141  
Verpflegung: ca. 46,- Euro (zzgl. USt)

#### 14.09.2022

Düsseldorf, ver.di-Landesbezirk NRW  
Seminarnummer: D3-225577-141  
Verpflegung: ca. 46,- Euro (zzgl. USt)

## DER WEG ZUR TEILNAHME

für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach § 179 (4) SGB IX

### ➔ Auswahl

Die Vertrauensperson wählt selbst infrage kommende Veranstaltungen aus und überprüft, ob sie für ihre Arbeit erforderlich sind.

### ➔ Beschluss

Nach Feststellung der Erforderlichkeit fasst die Vertrauensperson den Beschluss über die Schulungsteilnahme.

### ➔ Anmeldung

Verbindliche Anmeldung durch die Vertrauensperson (gerne auch per Fax 0211 17523-261) mit Anmeldebogen in diesem Heft.

### ➔ Mitteilung an den Arbeitgeber

Die Vertrauensperson teilt dem Arbeitgeber den Beschluss mit (siehe Musterschreiben in diesem Heft).

### ➔ Einladung/Unterlagen

Die Vertrauensperson erhält die Einladungsunterlagen vom DGB-Bildungswerk NRW e.V. Der Arbeitgeber kann das DGB-Bildungswerk NRW e.V. mit der Seminaredurchführung beauftragen.

### Wenn der Arbeitgeber blockt – das „Nein“ zur Schulung

Kommt der Arbeitgeber der Freistellung nicht nach oder reagiert nicht bis zur gesetzten Frist und Gespräche helfen nicht weiter, so kann der Schulungsanspruch im Beschlussverfahren durchgesetzt werden. Ggf. ist eine schnelle Klärung mittels einer einstweiligen Verfügung notwendig. Wenn der Arbeitgeber die Bezahlung der Schulungskosten verweigert und Gespräche nicht weiterhelfen, ist ein Beschlussverfahren einzuleiten.